



Beschluss des Stadtrats

vom 12. Januar 2022

Nr. 22/2022

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Hasenrain», Zürich-Albisrieden, Kreis 9, Festsetzung, Nutzungskonzept Hasenrain, Abschreibung Dringliche Motion

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 30. Oktober 2019 reichten die Gemeinderäte Pascal Lamprecht (SP), Markus Baumann (GLP) und ein Mitunterzeichnender folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2019/464, ein, die dem Stadtrat am 22. Januar 2020 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung) auf dem Gebiet Hasenrain (insbesondere Kat. AR6300, AR1582 und AR2257) vorzunehmen. Die bestehende Erholungszone E1 soll analog zum östlich anschliessenden Gebiet in eine Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP umgewandelt werden. Somit entsteht eine einheitliche, klar strukturierte Bauordnung. In einem Nutzungskonzept soll für das Gebiet Hasenrain innert zwei Jahren eine niederschwellige öffentliche Nutzung festgelegt werden.

Begründung:

Zusammen mit der baulichen Verdichtung und dem damit einhergehenden Wachstum Zürichs steigt die Anforderung an eine gute Versorgung mit Freiräumen für Aufenthalt, Begegnung, Ruhe, Bewegung, Spiel und Sport. Die erhöhte Verdichtung soll also durch öffentlichen Erholungsraum ergänzt werden. Im Perimeter Triemli, Albisrieden und Altstetten bietet sich hierfür der Hasenrain für die praktisch kostenlose Freizeitgestaltung für alle Quartierbewohnerinnen und -bewohner an.

Bis heute wird das betroffene Areal als Schiessplatz genutzt. Der Stadtrat will gemäss seiner Strategie zu Schiessanlagen (STRB Nr. 809 vom 11.9.19) daran festhalten. Dies, obwohl die Forderung von einer Mehrheit des Gemeinderats überwiesen wurden, das betroffene Areal einer ökologischeren, weniger lärmintensiven und zeitgemässen Nutzung zu überführen. Mit der Zonenplanänderung soll diese Forderung verbindlich aufrechterhalten werden.

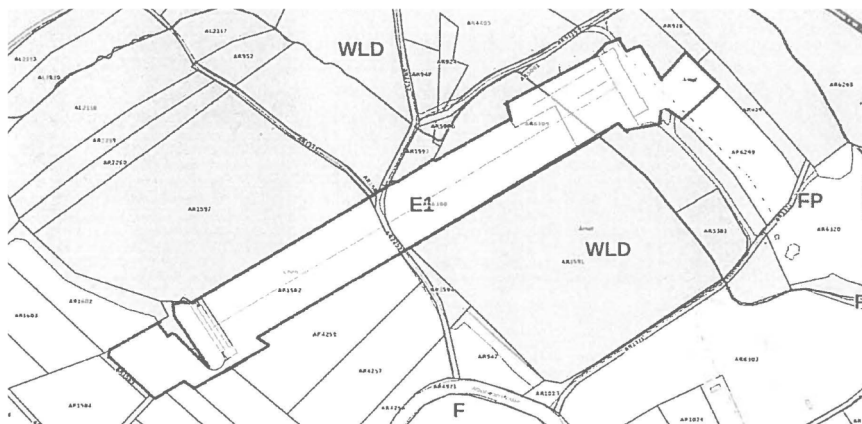


Abb. 1: Situationsplan Dringliche Motion, GR 2019/464

I. Teilrevision Bau- und Zonenordnung

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO, AS 700.100) wird die von der Motion GR Nr. 2019/464 verlangte Umzonierung fachlich überprüft und auf die Situation vor Ort abgestimmt umgesetzt.

2. Geltungsbereich der BZO-Teilrevision

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der bestehenden Erholungszone E1 und damit Teile der Parzellen Kat.-Nrn. AR1373, AR1582, AR1593, AR2257, AR6300, insgesamt 16 898 m². Die betroffenen Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. AR1373 (etwa 20 m²) und AR1593 (etwa 8 m²) sind in privatem Eigentum. Die betroffenen Teile der übrigen Grundstücke Kat.-Nrn. AR1582, AR2257 (Feldweg) und AR6300 sind im Eigentum der Stadt.

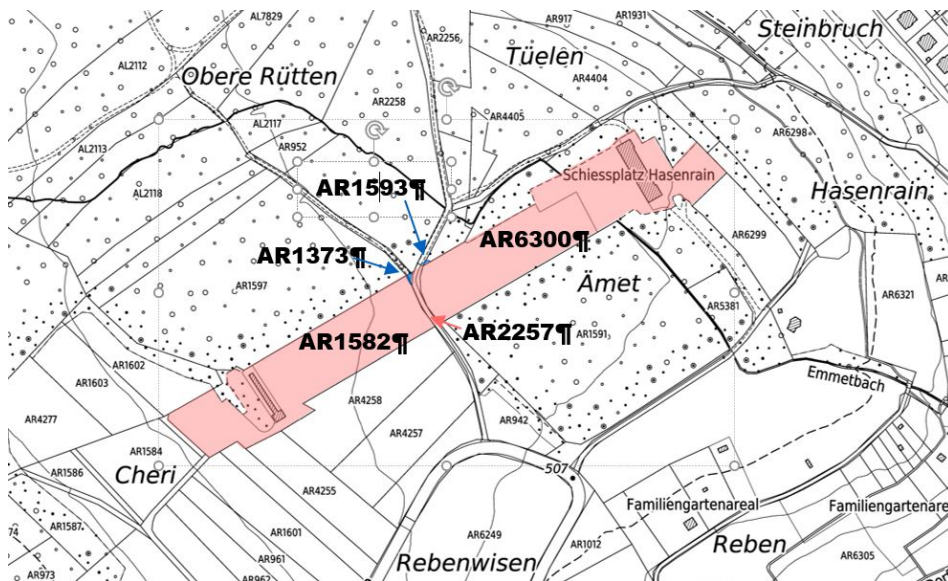


Abb. 2: Vom Geltungsbereich betroffene Grundstücksteile (private in Blau / städtische in Rot)

Die Schiessanlage Hasenrain besteht aus dem Schützenhaus sowie einem 300-Meter-, einem 50-Meter- und einem 25-Meter-Scheibenstand. Östlich des Schützenhauses befindet sich ein Parkplatz. Der Emmetbach fliesst von Westen nach Osten über die Lichtung der Schiessanlage und mündet weiter unten in den Albisrieder Dorfbach.

3. Ausgangslage

Gleichzeitig zur BZO-Teilrevision «Hasenrain» wurde, wie von der Motion verlangt, ein Nutzungskonzept für eine niederschwellige öffentliche Nutzung des Hasenrains erarbeitet. Die Zonenzuweisung gemäss der vorliegenden BZO-Teilrevision bildet eine verbindliche Vorgabe für das Nutzungskonzept.

Die mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 809/2019 beschlossene städtische Schiessanlagenstrategie («Strategie Schiessanlagen in der Stadt Zürich») zeigt auf, wie mit den Schiessanlagen im Gemeindegebiet mittel- und langfristig umgegangen werden soll. Die Schusszahlen haben seit 1999 stark abgenommen, insbesondere auch die Schusszahlen für Bundes-

übungen (Obligatorisches Schiessen). Der städtische Bedarf an Schiessanlagen ist mit den Schiessanlagen Albisgüetli, Höngg und Gänziloo abgedeckt. Mitberücksichtigt bei der Definition der Strategie wurde auch der Grundsatz, dass die Gemeinden gemäss Bundesrecht verpflichtet sind, für das Schiessen von Armeeangehörigen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu halten. In der Schiessanlagenstrategie wird festgehalten, dass die Anlage Hasenrain langfristig betrachtet aufgehoben und einer geeigneteren, freiräumlichen Nutzung zugeführt werden kann. Spätestens Ende 2030 wird der Schiessbetrieb eingestellt, da die Stadt dann keinen Bedarf an der Schiessanlage für die Durchführung von Bundesübungen mehr haben wird.

4. Planungsrechtliche Situation

Die Schiessanlage Hasenrain liegt gemäss rechtskräftiger BZO in der Erholungszone E1. Die Erholungszone E1 ist für offene Sport- und Freizeitanlagen bestimmt. Zulässig sind deren Betrieb dienende Bauten und Anlagen, u. a. Schiessanlagen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) III gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 841.14).

5. Ausgleich planungsbedingter Vorteile

Mit der Planungsmassnahme entsteht nach den Vorschriften des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) kein Mehrwert, der eine Abgabepflicht auslöst. Entsprechend wird keine Mehrwertabgabe erhoben. Die vorliegende Umzonung führt nicht zu einem Planungsvorteil. Der Wert der betroffenen Grundstücksteile wird höchstens marginal reduziert. Die zulässige Nutzung ist bereits in der geltenden Erholungszone E1 im Vergleich zu Bauzonen wesentlich eingeschränkt.

6. Gegenstand der BZO-Teilrevision

Die heutige Erholungszone E1 wird teilweise der Freihaltezone FP und teilweise der Freihaltezone F ohne Zweckbestimmung zugewiesen. Der Feldweg, der den Wald nördlich des Hasenrains mit der Albisriederstrasse verbindet, bildet eine schlüssige und gut verständliche Grenze zwischen einem eher intensiv und einem eher extensiv genutzten Bereich. Die Bauordnung der Stadt Zürich wird nicht angepasst.

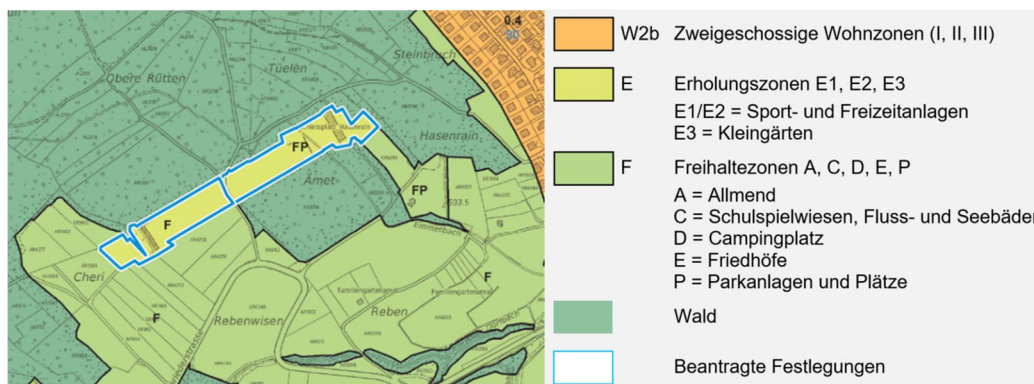


Abb. 3: Beabsichtigte Zonenplanänderung



4/10

Das Gebiet östlich des Feldwegs mit einer Grösse von 9284 m² wird neu der Freihaltezone FP zugewiesen. Die bestehende Freihaltezone FP wird damit nordwestlich funktional und räumlich zusammenhängend erweitert. Dies wird langfristig einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Erholungsbedürfnisse der wachsenden Quartierbevölkerung leisten.

Das Gebiet westlich des Feldwegs (7614 m²) liegt exponiert in der sensiblen Landschaftskammer und wird der Freihaltezone F ohne Zweckbestimmung zugewiesen. Es ist grösstenteils den Fruchtfolgeflächen zugewiesen. Mit der Freihaltezone F wird an diesem Ort eine extensive Nutzung erreicht. Es wird ein Bereich mit hoher ökologischer Qualität als Ausgleich zum später intensiver genutzten Bereich östlich des Feldwegs geschaffen. In der Freihaltezone F können nur Nutzungen mit geringem Infrastrukturbedarf bewilligt werden.

Das Nutzungskonzept, das parallel erarbeitet wurde, enthält Aussagen über die vorgesehenen, zonenkonformen Nutzungen. Eine langfristige Umnutzung des Schützenhauses ab 2031 für Nutzungen, die der Freihaltezone dienen, ist in der FP möglich. Damit verbunden werden auch Anlieferungen und die Zufahrt für Menschen mit Behinderung möglich sein. Weitere verkehrliche Massnahmen sind dem Nutzungskonzept Hasenrain zu entnehmen.

7. Planbeständigkeit

Nach Art. 21 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und § 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Mit der BZO-Teilrevision 2016 wurde die Schiessanlage Hasenrain der Erholungszone E1 zugewiesen. Mit STRB Nr. 809/2019 zur «Strategie Schiessanlagen in der Stadt Zürich» und der Dringlichen Motion GR Nr. 2019/464 haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert. Die BZO-Teilrevision «Hasenrain» betrifft fast ausschliesslich Grundstücke im Eigentum der Stadt. Die Umzonung von der Erholungszone E1 in die Freihaltezone FP und die Freihaltezone F ohne Zweckbestimmung bringt für die privaten Grundeigentümerschaften nur sehr geringfügige Änderungen mit sich. Die BZO-Teilrevision «Hasenrain» steht somit nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Planbeständigkeit.

8. Bestandesgarantie

Die BZO-Teilrevision führt dazu, dass der heutige Schiessbetrieb und der Parkplatz nicht mehr zonenkonform sein werden. Sie geniessen jedoch Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG und werden erst Ende 2025 bzw. 2030 mit dem Ablauf des erwähnten Mietvertrags eingestellt.

9. Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Die BZO-Teilrevision «Hasenrain» wurde gemäss § 7 PBG vom 3. Juli 2021 bis 1. September 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Dauer der Auflage wurden drei Einwendungen eingereicht.

Die Einwendungen beantragen im Wesentlichen, dass auf die Umzonung zu verzichten sei. Der Auftrag zur Umzonung der Erholungszone E1 in eine Freihaltezone FP wurde mit einer Motion erteilt; der Stadtrat muss die Motion innert zwei Jahren bearbeiten. Ein Verzicht auf die in Auftrag gegebene Umzonung ist aufgrund der gegebenen Sach- und Planungsumstände



5/10

weder zielführend noch sachgerecht. Der Bericht zu den Einwendungen ist Bestandteil des Erläuterungsberichts nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1; Kapitel 7.2).

10. Vorprüfung durch die kantonalen Behörden

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf dieser BZO-Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht.

Die kantonale Vorprüfung ergab im Wesentlichen, dass im Erläuterungsbericht darzulegen ist, wie in der Stadt Zürich die notwendige Anzahl Schiessanlagen trotz der vorgesehenen Aufhebung der Schiessanlage Hasenrain gewährleistet werden kann. Wichtiger Bestandteil dieses Nachweises sei die Berücksichtigung der lärmschutzrelevanten Aspekte, wonach die Schiessnutzung im Hasenrain nicht an einen lärmtechnisch schlechteren Ort verlagert werden soll. Es wird eine zweite Vorprüfung empfohlen.

Darauffin wurde im Erläuterungsbericht ein Kapitel ergänzt, in dem die Schiessanlagenstrategie der Stadt Zürich zusammengefasst wird und dargelegt wird, dass im Jahr 2030 kein öffentlicher Bedarf an Schiessübungen bestehen wird, die von der Schiessanlage Hasenrain auf andere Schiessanlagen der Stadt Zürich umgelegt werden müssen. Die Schiessanlagenstrategie schliesst allerdings nicht aus, dass nach der Schliessung der Schiessanlage Hasenrain allenfalls private Schiessübungen an einen anderen Ort verlegt werden müssen. Ob eine solche allfällige Verlagerung innerhalb der Stadt Zürich stattfinden wird, ist offen, denn auch eine Verlagerung auf Schiessanlagen ausserhalb der Stadt Zürich ist möglich. Hält der Trend der rückläufigen Schusszahlen, wie er in der Schiessanlagenstrategie beschrieben ist, an, wird der heute bewilligte Schussbetrieb der anderen drei Schiessanlagen auch dann nicht ausgeweitet werden müssen.

Aufgrund der Frist zur Beantwortung der Motion und des erbrachten Nachweises verzichtet die Stadt auf eine zweite Vorprüfung.

11. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die vorliegende BZO-Teilrevision löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

12. Schlussbemerkung

Wie in der Schiessanlagenstrategie der Stadt Zürich dargelegt wird, ist die stadtweite Versorgung mit Schiessanlagen langfristig sichergestellt. Nach der Einstellung der Schiessanlage Hasenrain werden keine öffentlichen Schiessübungen auf andere Anlagen in der Stadt verlegt werden müssen.

Mit der Erweiterung der Freihaltezone FP im Gebiet Hasenrain werden die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Versorgung mit Freiräumen für die Quartierbevölkerung geschaffen. Gleichzeitig wird die Aufhebung des Parkplatzes beim Schützenhaus nach Ablauf des Mietvertrags mit dem Schützenverein den motorisierten Individualverkehr reduzieren. Die teilweise

6/10

neue Zonenzuweisung zur Freihaltezone ohne Zweckbestimmung führt zu einer besseren Schonung der Landschaft und entspricht den Schutzziele des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und des Inventars der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (KSO). Darüber hinaus steht sie im Einklang mit den Vorgaben zu den Fruchtfolgeflächen.

Die BZO-Teilrevision tangiert keine wesentlichen privaten Interessen. Die Mieterin der Schiessanlage Hasenrain wird ihren Betrieb vertragsgemäss bis spätestens Ende 2030 weiterführen können. Sie erfährt keine wesentlichen Nachteile.

Die vorliegende BZO-Teilrevision dient mit der langfristigen Aufhebung des Schiessbetriebs dem grossen öffentlichen Interesse an der Ausweitung der Freiräume und an der Schonung der Natur und der Landschaft.

II. Nutzungskonzept Hasenrain

Das von der Motion geforderte Nutzungskonzept für das Gebiet Hasenrain wurde von Grün Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit anderen Dienstabteilungen und externen Fachpersonen erarbeitet und ist im Bericht vom 4. Oktober 2021 dokumentiert.

1. Ziel

Das Nutzungskonzept legt eine niederschwellige öffentliche Erholungsnutzung für das Gebiet Hasenrain fest und zeigt auf, wie das Areal der heutigen Schiessanlage in einen öffentlichen Freiraum überführt werden kann. Dabei sind sowohl jetzt vorhandene Nutzungen als auch künftige berücksichtigt und die Ansprüche von Ökologie, Erholung, Land- und Forstwirtschaft aufeinander abgestimmt.

2. Bearbeitungsperimeter



Abb. 4: Bearbeitungsperimeter Nutzungskonzept Hasenrain

Das Gebiet des Hasenrains befindet sich auf einem Plateau an erhöhter Lage oberhalb des alten Dorfkerns von Albisrieden. Es ist sowohl über die Albisriederstrasse als auch über einen steilen Fussweg von Albisrieden aus erreichbar. Auf dem Plateau befinden sich zudem Wald-

und Landwirtschaftsflächen sowie am Süd- und Osthang mehrere Gärten mit unterschiedlicher Eigentumsstruktur. Der Emmetbach und der Albisrieder Dorfbach queren das Gebiet. Im Bearbeitungsperimeter befinden sich empfindliche Bereiche mit Wildaustritt, Waldrändern sowie ein Teil des Siedlungsrandes.

3. Nutzungskonzept



Abb. 5: Konzept – Zielzustand

Der Schwerpunkt der aktiven Erholungsnutzung liegt im Park, auf den erholungsbezogenen Landwirtschaftsflächen sowie in den Gärten. Die Landschaftsstruktur und die Topografie bilden Leitlinie und Inspiration für die Nutzung und Gestaltung der Teilbereiche.

Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung und Ökologie liegt in der westlichen Landschaftskammer (Wiesen und Äcker). Die Flurstrasse zwischen Albisriederstrasse und Wald bildet die funktionale Grenze dieser beiden Schwerpunkte. Die öffentlichen Flächen (Parks, Wege, Wald) können frei im vorgegebenen Rahmen (frei zugänglicher und flächig nutzbarer Park, Betretungsrecht Wald, Fusswege) genutzt werden. Infrastrukturen wie Sitzgelegenheiten und Feuerstellen werden den Bedürfnissen angepasst. Gemeinschaftlich genutzte Flächen (Gärten, Obstgärten, Ackerflächen) werden in sinnvollen Einheiten und bedarfsgerecht verpachtet.

4. Teilbereich Schiessanlage



Abb. 6: Konzeptplan Teilbereich Schiessanlage



8/10

Bis zur Aufhebung des Schiessbetriebs, voraussichtlich Ende 2030, werden zwischenzeitlich allfällige Nutzungsbedürfnisse der Bevölkerung im Rahmen der betrieblichen und zonenrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit dem Schützenverein aufgenommen. Nach der Schliessung der Schiessanlage mit Auslaufen des Mietvertrags spätestens ab 1. Januar 2031 erfolgt deren Umnutzung:

- Der öffentliche Parkplatz wird aufgehoben und dem Park zugeschlagen.
- Das Schützenhaus wird bei Bedarf ganz oder teilweise erhalten und dient als Stützpunkt für die Parknutzung. Es erhält auf der Nordostseite eine befestigte Vorzone und auf der Südwestseite einen grünen Aussenbereich (bis und mit Emmetbach).
- Zonenrechtlich mögliche Infrastrukturen und Nutzungen im Schützenhaus sind eine Küche, ein mietbarer Raum für Anlässe, Räume für die Umweltbildung, ein WC, ein saisonaler Kiosk, ein Lager für Spielgeräte usw. sowie ein kleiner Stützpunkt für den Grünflächenunterhalt.
- Die Schiessplatzfläche östlich des Flurwegs wird zu einem waldartigen Park. Er kann Picknickplätze mit grossen Grillstellen für Gruppen, Weiher, Experimentierflächen, Pumpracks für Kinder und grössere Wiesenflächen für Gruppenspiele enthalten.
- Die Schiessplatzfläche westlich des Flurwegs wird zum extensiven Wiesenband (Wildaustritt) und der Scheibenstand wird abgebrochen.

5. Umsetzungszeiträume und Prioritäten

Die Umsetzung des Konzepts erfolgt in unterschiedlichen Zeiträumen und Prioritäten. Im Bereich der Schiessanlage kann die Umsetzung erst nach Aufhebung des Schiessbetriebs erfolgen. Allenfalls kann bis dahin bei Bedarf eine Mitnutzung durch die Bevölkerung von Teilen der Schiessanlage ausserhalb der Schiesszeiten erfolgen. Im übrigen Bereich kann die Umsetzung sofort laufend durch Projekte oder durch die Anpassung der Bewirtschaftung erfolgen. Um eine optimale Wirkung der Massnahmen zu erzielen, sollen folgende Prioritäten gesetzt werden:

- 1. Priorität (möglichst schnell): Das Fusswegnetz wird ausgebaut, sobald der Entscheid zur Umzonung rechtskräftig geworden ist. Damit wird die Zugänglichkeit des Gebiets für den Fussverkehr attraktiver.
- 2. Priorität (bei Pacht- und Eigentumswechseln): Die solidarische Landwirtschaft wird aufgebaut und die Nutzung der Landwirtschaftsfläche mit der Bevölkerung ermöglicht. Die Gärten werden bei Pächterwechsel umgenutzt zu «Gemeinschaftsgärten», um die Anzahl der Nutzenden zu erhöhen.
- 3. Priorität (konkretes Projekt starten), evtl. auch zusammen mit Ausbau Fusswegnetz angehen: Der Park (wiesenartig) wird auf die Zwischenterrasse erweitert.
- 4. Priorität (ab 1. Januar 2031): Nach der Aufhebung des Schiessbetriebs werden die Flächen der Schiessanlage umgestaltet, das Schützenhaus umgenutzt und das Wegnetz vervollständigt. Der Parkplatz sowie der Scheibenstand werden zurückgebaut und die Zufahrtsstrasse entsiegelt.



9/10

6. Empfehlungen zum Einbezug der Akteure und der Bevölkerung

Die Umnutzung der Schiessanlage und des Schützenhauses bietet die Chance, der Bevölkerung Erholungsflächen und -infrastrukturen anzubieten. Um auf die Bedürfnisse eingehen zu können, ist eine Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich. Insbesondere, da sich mit der Aufhebung des öffentlichen Parkplatzes und damit der Aufhebung der freien Zufahrt auch die Gruppen der Nutzerinnen und Nutzer am Hasenrain verändern werden.

Aus heutiger Sicht (Erarbeitung des Nutzungskonzepts, 4. Oktober 2021) sind folgende Mitwirkungsmassnahmen für die Bevölkerung zu empfehlen:

- Kurzfristig: Öffentlichkeit informieren, Flurweggenossenschaften und Grundeigentümerschaften für die Umsetzung der neuen Wege einbeziehen.
- Mittelfristig: Quartier für die Parkerweiterung nach Norden (wiesenartig) und die zukünftige Ausstattung des Parks sowie der Wege einbeziehen.
- Langfristig: Mitwirkungsprozess zur Nutzung des Schützenhauses und der ehemaligen Schiessplatzfläche (Teil in FP), ggf. Renaturierung Emmetbach starten, Waldeigentümerschaften ins Boot holen. Der Leitfaden FP gibt den Spielraum vor.

Für die solidarische Landwirtschaft und die Gemeinschaftsgärten ist keine Mitwirkung erforderlich.

III. Dringliche Motion von Pascal Lamprecht, Markus Baumann und 1 Mitunterzeichnender, Abschreibung

Mit der Vorlage der BZO-Teilrevision «Hasenrain» und dem Nutzungskonzept Hasenrain sind die Aufträge der am 22. Januar 2020 an den Stadtrat überwiesenen Dringlichen Motion GR Nr. 2019/464 fristgerecht bearbeitet worden. Die Dringliche Motion ist daher als erledigt abzuschreiben.

Die formelle Verantwortlichkeit für die Weiterführung und Umsetzung des Nutzungskonzepts ist an das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement zu übertragen.

Der Stadtrat beschliesst:

- I. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 1. Der Zonenplan Mst. 1:5000 wird gemäss Beilage (datiert vom 24. November 2021) geändert.
 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
 3. Vom Bericht zu den Einwendungen, gemäss Bericht nach Art. 47 RPV Kapitel 7.2 (datiert vom 24. November 2021), wird zustimmend Kenntnis genommen.
 4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer I.1. nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.



10/10

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 24. November 2021) wird Kenntnis genommen.
 6. Vom Nutzungskonzept Hasenrain (Beilage, Bericht vom 4. Oktober 2021) wird Kenntnis genommen.
 7. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/464, von Pascal Lamprecht, Markus Baumann und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.
- III. In eigener Befugnis:
Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Genehmigung der BZO-Teilrevision bei der Baudirektion des Kantons Zürich einzuholen.
- IV. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, Liegenschaften Stadt Zürich, die Stadtpolizei, Schutz & Rettung, die Feuerpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Geschäftsbereich Umwelt), das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Energiebeauftragte, das Schulamt, die Sozialen Dienste und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti